

VERORDNUNG

Gemeindeamt **Satteins**

über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde **Satteins**



A-6822 Satteins
Kirchstraße 15
T 05524 8208
F 05524 8208-16
gemeinde@satteins.net
www.satteins.net

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satteins hat mit Beschluß vom 17. Februar 2020 aufgrund des § 9 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes (L-AWG), LGBl.Nr. 1/2006 idgF. verordnet:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Liegenschaftseigentümer haben die auf ihren Liegenschaften anfallenden Abfälle, soweit sie nicht auf der Liegenschaft durch Verrottung schadlos beseitigt werden können, so zu verwahren und so rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft keine Mißstände entstehen, die
 1. die Gesundheit von Menschen gefährden und unzumutbare Belästigungen entstehen lassen,
 2. die Tier- und Pflanzenwelt sowie Gewässer, Luft und Boden schädlich beeinflussen,
 3. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigen,
 4. Brand- oder Explosionsgefahren herbeiführen,
 5. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursachen,
 6. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigen,
 7. Interessen des Schutzes der Natur, des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Raumplanung und Kulturgüter gefährden,
 8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden.
- (2) Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, dass die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuereinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt.
- (3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießler u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Diese Verordnung gilt für folgende Abfälle:

- (1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.
- (2) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.
- (3) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und -öle sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus unverwertbaren Altstoffen, Nichtverpackungsabfälle aus Kunststoff, Hygieneabfällen, unverwertbaren Textilien, Kehricht und dergleichen zusammen.
- (4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallbehältern abgeführt werden können.
- (5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallbehältern abgeführt werden können.
- (6) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.
- (7) „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.

§ 3

Sammlung und Abfuhr von Abfällen

- (1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektro- und Elektronik-Altgeräte zuvor ausgesondert wurden.
- (2) Als Biomüll dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereit gestellt werden, welche getrennt gesammelte und biologisch abbaubare Siedlungsabfälle sowie kompostierbare, nicht sperrige Garten- und Parkabfälle darstellen.
- (3) Restabfälle und Biomüll sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken zur Systemabfuhr bereitzustellen.
 - a. Restabfälle können auch in Eimern mit einem Inhalt von 35l, 55l und 60l zur Abfuhr bereitgestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Eimer mit einer von der

Gemeinde ausgegebenen, der Größe entsprechenden Klebevignette (Banderole) gekennzeichnet ist.

b. Bioabfälle können auch in einer Biotonne (Inhalt 80l, 120l und 240l) zur Abfuhr bereitgestellt werden.

- (4) Die bereitgestellten Säcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Eimer, Container und Biotonnen dürfen nur soweit angefüllt werden, dass diese noch geschlossen werden können.
- (5) Fallen bei Einrichtungen, wie Altersheime, Schulen, größere Wohnanlagen u. dgl., überdurchschnittlich große Mengen an Restabfall an, kann die Gemeinde für die Abfuhr des Restabfalls eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist, dass die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Siedlungsabfälle in die Fraktionen Restabfälle und Bioabfälle sowie die Aussonderung von Altstoffen aus der Fraktion Restabfälle einwandfrei gewährleistet ist. Wenn diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, ist die Ausnahmegenehmigung von der Gemeinde zu widerrufen. Der Liegenschaftseigentümer hat die Container auf eigene Kosten anzuschaffen.

Es sind solche Container zu verwenden, die in ihrer technischen Ausstattung auf das Abfuhrfahrzeug abgestimmt sind.

- (6) Die Liegenschaftseigentümer haben die Mülleimer, Container für Restmüll sowie Biotonnen so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbare Geruchsbelästigung entsteht. Mülleimer, Container und Biotonnen sind unverzüglich nach ihrer Entleerung von der Straße zu entfernen.
- (7) Die Siedlungsabfälle sind unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, so zur Abfuhr bereitzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von der Abfuhr übernommen werden können. Soweit die Liegenschaft nicht ohne Schwierigkeiten mit dem Abfuhrfahrzeug angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächstgelegenen leicht erreichbaren Ort zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 4

Abfuhrgebiet, Sammelstellen für Hausabfälle

- (1) Das Abfuhrgebiet umfaßt das in dem dieser Verordnung als Anlage beigeschlossenen Plan ausgewiesenen Gebiet.
- (2) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gemäß Abs. 1 gehören, haben die Liegenschaftseigentümer die Hausabfälle zur nächstgelegenen leicht erreichbaren Sammelroute zu bringen.

§ 5

Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhr der Bioabfälle und der Restabfälle erfolgt 14-tägig jeweils am Dienstag. Fällt auf den Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden nächsten

Werktag. Die Siedlungsabfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

- (2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten vorübergehend abweichend festzulegen.

§ 6

Sperrige Siedlungsabfälle

- (1) Sperrige Siedlungsabfälle (z. Bsp. Teppiche, Möbel, Fenster, Sportartikel u.dgl.; keinesfalls jedoch Wertstoffe, Problemstoffe, Bioabfälle, Eisenwaren, Bauschutt, Grünabfälle) können bei der monatlich stattfindenden Sammlung abgegeben werden. Dabei dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallsäcken wegen ihrer Sperrigkeit keinen Platz finden. Abfälle, die in Säcken oder Kartonagen mit Sperrgut-Wertmarken versehen sind, werden nicht mitgenommen.
- (2) Sperrige Siedlungsabfälle sind mit einer entsprechenden Anzahl von Etiketten zu versehen.
- (3) Sperrige Siedlungsabfälle können ebenfalls im Bau- und Recyclinghof der Gemeinde Satteins während der Öffnungszeiten gebührenpflichtig abgegeben werden.

§ 7

Verwertbare Altstoffe

- (1) Alttextilien können bei den periodischen Sammlungen gemeinnütziger Institutionen sowie bei den öffentlich zugänglichen Sammelbehältern abgegeben werden.
- (2) Altpapier ist mit einem Behälter (240/1.100 liter Volumen) ab Liegenschaft zu sammeln oder im Recyclinghof der Gemeinde zu den von der Gemeinde bekannt gemachten Öffnungszeiten abzugeben. Bei der Sammlung von Altpapier ab Liegenschaft ist dieses ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Sammelbehältern für „Altpapier“ (Papiertonne) an leicht zugänglicher Stelle zur Abfuhr bereitzustellen, dabei gelten sinngemäß auch die Bestimmungen der §§ 3 und 4.
Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt 14-tägig bei Wohnanlagen und 4-wöchentlich bei allen anderen Liegenschaften - siehe dazu auch den jeweils aktuellen Abfuhrkalender oder sonstige Abfuhrtermin-Informationen der Gemeinde.
- (3) Verpackungsabfälle aus Glas, Metall, Kunst- und Verbundstoffen und Styropor sind bei den von der Gemeinde bereitgestellten Sammelbehältern bei den Altstoffsammelstellen abzugeben.
Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe können gemeinsam mit dem Altpapier in der Papiertonne ab Liegenschaft erfasst oder im Recyclinghof zu den bekanntgemachten Öffnungszeiten abgegeben werden; zusätzliche Trennvorgaben der Gemeinde wie z.B. die separate Erfassung von Verpackungen bzw. Kartonagen am Bauhof sind zu beachten.

- (4) Die Abgabe von Altstoffen bei den gemeindeeigenen Altstoffsammelstellen darf nur von 08.00 bis 20.00 Uhr erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.
Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe bei der Sammelstelle zurückgelassen werden.
In die Sammelbehälter dürfen keine Fremdstoffe, insbesondere keine sonstigen Siedlungsabfälle, eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

§ 8 Problemstoffe

- (1) Problemstoffe können während der Öffnungszeiten des Bau- und Recyclinghofes abgegeben werden. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen bei der Sammelstelle keine Problemstoffe zurückgelassen werden.
- (2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältnissen zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte das Behältnis tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- (3) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

§ 9 Sperrige Garten- und Parkabfälle

Sperrige Garten- und Parkabfälle können bei der von der Gemeinde eingerichteten Annahmestelle für Garten- und Parkabfälle zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

§ 10 Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

- (1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten sowie die Öffnungszeiten der Sammelstellen vorübergehend abweichend festzulegen.
- (2) Über die Termine von Sammlungen von sperrigen Siedlungsabfällen, verwertbaren Altstoffen, Problemstoffen sowie über vorübergehende Änderungen der Abfuhrtage und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Haushalte vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

§ 11 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs. 2 Landes-

Abfallwirtschaftsgesetzes (L-AWG), LGBl.Nr. 1/2006 idgF. mit Geldstrafen bis zu € 7.000,00 bestraft.

§ 12
Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01. April 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:


(Anton Metzler)



An der Amtstafel angeschlagen am:	20. Februar 2020
Auf der Homepage veröffentlicht am:	20. 2. 2020
Von der Amtstafel abgenommen am:	06. 04. 2020

